

Satzung der Stadt Celle über die Gebührenerhebung auf dem Celler Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Gegenstand der Satzung ist, erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden für die Gesamtdauer des Weihnachtsmarktes erhoben.
- (3) Sofern von der Zulassung und Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird, ist dennoch bei schriftlicher Absage durch den Teilnehmer aus Gründen eines höheren Verwaltungsaufwandes eine Standgebühr wie folgt zu entrichten:
 - Bei Absagen bis zum 31.08. des Jahres in Höhe von 50 % der festgesetzten Standgebühr
 - Bei Absagen bis zum 30.09. des Jahres in Höhe von 80 % der festgesetzten Standgebühr und
 - Bei Absagen nach dem 30.09. die volle Standgebühr
- (4) Wird die zugewiesene Fläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt, wird dennoch die volle Gebühr erhoben.
- (5) In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer noch nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer nicht identisch, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren werden mit Erteilung der Erlaubnis fällig.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Erlaubnis widerrufen und die Fläche anderweitig vergeben werden.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für den Bezug von Wasser und/oder elektrischer Energie wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung der Marktteilnehmer im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert abzugelten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Celle, den 23.03.2023

Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage Gebührentarife zur Satzung der Stadt Celle für den Celler Weihnachtsmarkt

Anbietergruppen	Unterkategorien	Preis in € pro m ²	Erklärung der Preise der Stände
1 - Kunsthandwerk		0	Produkte, die am Stand selbst hergestellt werden und/oder mindestens ca. 75% der ausgestellten Produkte handgemacht
2 - Verkaufsstände		120	
3 - Speisen		220	
4 - Getränkeausschank		250	
5 - Süß- und Backwaren	Süßwaren gemischt	240	Der Standpreis dieser Anbietergruppe berechnet sich nach dem zu erwartenden Gewinn, der Nachfrage und der begrenzten Anzahl der zugelassenen Stände je Produkt (z.B. Schmalzkuchen, Crêpes).
	Backwaren	300	
6 - Fahrgeschäfte	Bis 15 Sitzplätze pro Fahrt	50	
	Über 15 Sitzplätze pro Fahrt	80	
Nebenflächen	Dekoration	0	Dekorationselemente und Gemeinschaftsflächen wie begehbare Sitzmöglichkeiten/Flächen, Stehtische, obere Etagen
	Verkaufsfläche	80	Warenauslagen, -stände, Körbe, Aufsteller